

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Visuelle Kommunikation	Ausgabe 04/2005
	erarb. Dez./Einheit Fak. G	Telefon 32 06

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Kultusministerium mit Erlass vom 23. September 2004 genehmigten Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Produkt-Design, Visuelle Kommunikation und Freie Kunst folgende Studienordnung für den Studiengang Visuelle Kommunikation; der Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung hat auf seiner Sitzung am 11. April 2001 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat diese Studienordnung in seiner Sitzung am 6. Juni 2001 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Studienordnung wurde am 26. September 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Ziel und Inhalte des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen in den Studienabschnitten I und II
- § 8 Lehr- und Lernbeziehungen zu anderen Fakultäten
- § 9 Studienberatung
- § 10 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Visuelle Kommunikation

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Visuelle Kommunikation.

(2) Das Studium endet mit der Diplomprüfung. Die Diplomprüfung ist der erste berufsqualifizierende Abschluss des Studiums der Visuellen Kommunikation. Die Bauhaus-Universität verleiht durch die Fakultät Gestaltung im Studiengang Visuelle Kommunikation nach bestandener Diplomprüfung den Grad „Diplom-Designerin/Designer, Studiengang Visuelle Kommunikation“.

§ 2 - Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester und enthält ein Semester für die Diplomarbeit.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Darüber hinaus ist das Bestehen einer Eignungsprüfung erforderlich.

§ 4 - Ziel und Inhalte des Studiums

(1) Während des Studiums sollen sich die Studierenden Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Berufspraxis aneignen. Das interdisziplinäre Projektstudium soll die Studierenden zu selbstständigem, eigenverantwortlichem und experimentellem Handeln befähigen.

(2) Die Studierenden des Studienganges Visuelle Kommunikation erwerben auf der Grundlage künstlerischer, gestalterischer und konzeptioneller Erfahrungen sowie technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse die Fähigkeit zur Gestaltung kommunikativer Prozesse. Ausdrucksmittel sind dabei insbesondere Sprache, Schrift, Grafik, Fotografie, Film, Video und alle neuen, audiovisuellen Medien.

(3) Das Lehrangebot im Studiengang Visuelle Kommunikation besteht im Wesentlichen aus fünf Lehrformen: Projekt, Werkstattkurs/Fachkurs und Workshop, Seminar, Exkursion und Vorlesung.

(4) Die Arbeit in den Projekten ist zentral für die Lehre an der Fakultät Gestaltung. Projekte sollen praxisbezogene Aufgaben behandeln, die problemorientierten Charakter haben. Sie sollen ungelöste Aufgaben bewusst machen und zur selbständigen Erarbeitung neuer Inhalte anregen. Projekte sollen so beschaffen sein, dass arbeitsbegleitendes Lernen und im Verlauf des Studiums zunehmend eigenverantwortliche Arbeitsweisen gefördert werden. Die Lehrenden müssen gewährleisten, dass die Betreuung pro Projekt 18 SWS beträgt. Im Projekt wird eine Thematik aus einem komplexen Bezugsfeld fachübergreifend auf der Theorie- und Gestaltungsebene bearbeitet. Ein Projekt sollte von einem interdisziplinären Lehrteam betreut werden. In einem Projekt sollen nicht mehr als 20 Studierende betreut werden. Diese können aus unterschiedlichen Studiengängen und Studiensemestern der Fakultät Gestaltung kommen; in begründeten Einzelfällen können Vorleistungen der Studierenden vorausgesetzt werden. Die Studierenden haben im Studienabschnitt II die Möglichkeit, in Absprache mit einem Lehrenden innerhalb eines Semester ein Projektthema eigenständig zu bearbeiten.

(5) Werkstattkurse vermitteln den sachgerechten Umgang mit den technischen Einrichtungen, Fachkurse die fachbezogenen Techniken und Methoden. Die Fachkurse sollten weitgehend an Projekten orientiert sein, damit die erlernten Fertigkeiten direkt angewendet werden können. Workshops ergänzen die Projektarbeit und werden von den Lehrenden oder von eingeladenen Fachleuten durchgeführt. Die Teilnahme an Workshops, Werkstattkursen und Fachkursen wird durch Leistungsnachweis bestätigt.

(6) In Seminaren wird über Geschichte, Theorie und Praxis der Gestaltung gearbeitet und reflektiert.

(7) Exkursionen mit gestalterischen und/oder wissenschaftlichen Schwerpunkten ergänzen das Lehrangebot.

(8) Vorlesungen ergänzen das Lehrangebot.

§ 5 - Aufbau des Studiums

Das Studium besteht aus dem Studienabschnitt I (1. bis 4. Semester) mit einem Lehrumfang von 96 SWS bei einer Gesamtleistung von 125 Credits und dem Studienabschnitt II (5. bis 9. Semester) mit einem Lehrumfang von 94 SWS bei einer Gesamtleistung von 123 Credits. Der Studienabschnitt II schließt ein Semester für die Diplomarbeit (30 Credits) ein.

§ 6 - Prüfungsleistungen

- (1) Die für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlichen Leistungen werden als Prüfungsleistungen erbracht. Von den jeweils Lehrenden wird zu Beginn ihrer Lehrveranstaltung die Art der Leistung festgelegt. Die Leistung wird durch einen Leistungsnachweis bescheinigt, der benotet wird.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus den Leistungen des Studienabschnittes I. Diese Leistungen werden studienbegleitend abgenommen. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung.
- (3) Prüfungsleistungen des Studienabschnittes II sind Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit.
- (4) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung.

§ 7 - Prüfungsleistungen in den Studienabschnitten I und II

- (1) Im Studienabschnitt I müssen mindestens

4 Projekte (mindestens 2 Projekte sollen von Lehrenden der Visuellen Kommunikation betreut werden),
2 Werkstattkurse oder Workshops,
1 Fachkurs,
3 Seminare und
insgesamt 4 Exkursionstage

mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Mindestens zwei Seminare müssen in den wissenschaftlichen Lehrgebieten der Fakultät Gestaltung mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

- (2) Im Studienabschnitt II müssen mindestens

4 Projekte (mindestens 2 Projekte sollen von Lehrenden der Visuellen Kommunikation betreut werden),
1 Werkstattkurs oder Workshop,
1 Fachkurs,
3 Seminare und
insgesamt 4 Exkursionstage

mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Mindestens zwei Seminare müssen in den wissenschaftlichen Lehrgebieten der Fakultät Gestaltung mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

- (3) Im Studienabschnitt II kann ein Semester als Praktikum außerhalb der Universität verbracht werden.

Das Praktikum wird anerkannt, sofern es mindestens 18 Wochen dauert, die Arbeiten von einem Lehrenden der Fakultät Gestaltung begleitend betreut und eine schriftliche Dokumentation der im Praktikum bearbeiteten Aufgaben mit mindestens ausreichend benotet wird. Das Semester, in dem das Praktikum durchgeführt wird, wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Für das Praktikum wird ein Leistungsnachweis nach § 6 vergeben. Das Praktikum ersetzt folgende Prüfungsleistungen: 1 Projekt und 1 Werkstattkurs oder Workshop.

- (4) Die Diplomprüfung wird durch die Diplomprüfungsordnung geregelt.

- (5) Wird das Studium nicht mit dem Diplom beendet, erhält der Studierende auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 8 - Lehr- und Lernbeziehungen zu anderen Fakultäten

- (1) Die Lehrveranstaltungen der Fakultät Gestaltung sind im Rahmen personeller, räumlicher und sachlicher Kapazitäten den Studierenden der anderen Fakultäten dieser Universität zugänglich.
- (2) Die Studierenden der Fakultät Gestaltung können Teile ihres Studiums an den anderen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar absolvieren, indem sie dort an Lehrveranstaltungen teilnehmen und die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen erbringen. Über die Anerkennung als Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die Diplomprüfungsordnung. Die Bestimmungen über Zugangsbeschränkungen von Studiengängen bleiben unberührt.

§ 9 - Studienberatung

- (1) Nach der Zwischenprüfung wird eine Studienberatung empfohlen.
- (2) Für die Studienberatung sind die Professoren des Studienganges Visuelle Kommunikation verantwortlich. Die Studienberatungskommission besteht aus zwei von den Lehrenden des Studienganges benannten Mitgliedern:
- 1 Professor des Studienganges Visuelle Kommunikation
- 1 akademischer Mitarbeiter.
- (3) Beim Wechsel des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss über die Aufnahme in den Studiengang nach Empfehlung der Studienberatungskommission.

§ 10 - Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen des In- und Auslandes erbracht werden, werden nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung anerkannt.

§ 11 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnung nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12 - In Kraft-Treten. Außer-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 8. Mai 1996 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 2/1998 S. 100) außer Kraft.

Weimar, 6. Juni 2001

Prof. Dr. phil. Walter Bauer-Wabnegg
Rektor

Anlage: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Visuelle Kommunikation

	SWS	Credits	SWS insg.	Credits insg.
Studienabschnitt I 1. - 4. Semester				
4 Projekte je 18 SWS	72	80		
2 Werkstattkurse oder Workshops je 2 SWS	4	4		
1 Fachkurs	6	6		
3 Seminare je 2 SWS	6	21		
4 Exkursionstage	2	8		
3 Vorlesungen je 2 SWS	6	6		
Studienabschnitt I insgesamt:			96	125
Studienabschnitt II (5. - 8. Semester, ohne Diplomarbeit)				
4 Projekte je 18 SWS	72	80		
1 Werkstattkurs oder Workshop je 2 SWS	2	2		
3 Seminare je 2 SWS	6	21		
1 Fachkurs	6	6		
4 Exkursionstage	2	8		
3 Vorlesungen je 2 SWS	6	6		
Studienabschnitt II insgesamt:			94	123
Diplomarbeit (9. Semester)	18 Wochen	30		30
Insgesamt:			190	278